

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister München e.V., im Folgenden die Kurzbezeichnung **Verwaiste Eltern**.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 13223 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist korporatives Mitglied beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.. Daher findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.
6. *Verwaiste Eltern* nimmt die Funktion eines Landesverbandes Verwaiste Eltern in Bayern wahr. In beiden Funktionen ist er Mitglied im Bundesverband Verwaiste Eltern in Deutschland e.V. (VEID).

§ 2 ZWECK, ZIELE UND AUFGABEN

Verwaiste Eltern hat es sich zur Aufgabe gemacht, Mütter und Väter, Geschwister und Angehörige, die vom Tod eines Kindes betroffen sind, in ihrer Trauer zu begleiten und ihnen bei der Bewältigung von Folgeproblemen zu helfen. Er will außerdem neue Wege im gesellschaftlichen Umgang mit Trauernden aufzeigen.

Verwaiste Eltern ist vom Grundgedanken der Selbsthilfe getragen, bezieht aber auch professionelle Hilfen ein.

Verwaiste Eltern möchte aus der eigenen Betroffenheit seiner Mitglieder heraus anderen Betroffenen ein heilsames und nicht von gesellschaftlichen Normen diktiertes Trauern ermöglichen, um auf diese Weise krankhaften Entwicklungen in der Trauerverarbeitung vorzubeugen.

Verwaiste Eltern hat sich dazu insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

1. *Verwaiste Eltern* bietet Begleitung an in der veränderten Lebenssituation und bei der Findung neuer Lebensperspektiven. Durch das Angebot von regelmäßig stattfindenden Gesprächskreisen mit fachkundiger Begleitung soll ein Freiraum geschaffen werden, in dem die Betroffenen ihre Gefühle von Schmerz, Trauer und Wut, Anklage, Scham und Schuld, Verzweiflung und Ohnmacht zulassen und miteinander teilen können.
2. *Verwaiste Eltern* hilft durch Erfahrungsaustausch bei der Bewältigung all jener Probleme, die sich häufig im Zusammenhang mit dem Tod eines Kindes innerhalb

des Familiengefüges ergeben und bei entsprechender Vernachlässigung hohe soziale Kosten verursachen.

Beispiele für solche Probleme sind:

- Bei Mann und Frau ergeben sich durch unterschiedliche Trauerverarbeitung gehäuft Spannungen in der Partnerschaft, die nicht selten in eine Trennung münden.
 - Hinterbliebene Geschwister werden oftmals von ihren trauernden Eltern für lange Zeit nicht mehr wahrgenommen, plagen sich mit verschiedenartigen Schuldgefühlen herum, äußern ihre Trauer in einer für ihre Eltern unverständlichen Art und Weise und erleben die Trauer der Eltern als Existenzbedrohung. All dies kann schwere Identitätskrisen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen zur Folge haben.
 - Trauernde erleben vielfach Konzentrationsstörungen bis hin zu psychosomatischen Beschwerden und mangelndes Verständnis von Arbeitskollegen. In vielen Fällen wird von den Betroffenen der Sinn des beruflichen Handelns in Frage gestellt und die bisherige Berufsausübung erweist sich zeitweise oder sogar für immer als unmöglich.
3. *Verwaiste Eltern* versteht sich als Beratungsstelle zur Krisenintervention in familiären Konflikten (Arbeitslosigkeit, Suizidgefährdung, Sucht, Gewalt).
 4. *Verwaiste Eltern* bietet Beratung und Unterstützung durch Ehrenamtliche an, die im Falle eigener Betroffenheit bereits die akute Trauerphase verlassen haben. Es werden Veranstaltungen für Betroffene und Aus- bzw. Fortbildung für ehrenamtliche Trauerbegleiter angeboten.
 5. *Verwaiste Eltern* stellt sich als Gesprächspartner jenen Berufsgruppen zur Verfügung, die mit Eltern, deren Kind gestorben ist, zu tun haben. Es hat sich gezeigt, dass gerade bei diesen Berufsgruppen ein großer Informationsbedarf über die spezifische Problematik verwaister Eltern besteht.
 6. *Verwaiste Eltern* vernetzt als Landesverband die Selbsthilfegruppen verwaister Eltern in Bayern, fördert deren Verbreitung und gibt durch Erfahrungsaustausch gegenseitige Hilfestellung.
 7. *Verwaiste Eltern* macht auf seine Aufgaben durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit aufmerksam.
 8. *Verwaiste Eltern* wendet sich mit ihrer Arbeit auch an Betroffene, die nicht Mitglieder sind.
 9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. *Verwaiste Eltern* ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.
2. *Verwaiste Eltern* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. *Verwaiste Eltern* ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. *Verwaiste Eltern* darf seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. *Verwaiste Eltern* darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Vorstand und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder leisten ihre Arbeit für *Verwaiste Eltern* unentgeltlich.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied von *Verwaiste Eltern* können werden:
 - Eltern, Geschwister und Angehörige, die vom Tod eines Kindes betroffen sind.
 - Personen, die mit seinen Zielen und Zwecken eng verbunden sind.
 - juristische Personen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen), durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft endet ferner nach Beitragsrückstand von einem Jahr trotz Zahlungserinnerung. Dagegen kann innerhalb von vier Wochen nach Fristablauf Einspruch eingelegt werden, über den der Vorstand entscheidet.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
3. Der Ausschluss erfolgt, falls ein Mitglied wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten dessen Belange oder Ansehen schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe davon schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.

§ 6 BEITRÄGE UND SPENDEN

1. Der jeweils festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres für die Dauer eines Jahres zu entrichten.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in beengten finanziellen Verhältnissen die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen.
3. Die zur Erreichung der Ziele und Zwecke von *Verwaiste Eltern* benötigten Mittel sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 7 ORGANE

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die Formvorschriften nach 1. entsprechend anzuwenden.
3. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - 3.1 Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 3.2 Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes
 - 3.3 Entlastung des Vorstandes
 - 3.4 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - 3.5 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - 3.6 Wahlen zum Vorstand
 - 3.7 Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich an den Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch in Dringlichkeitsfällen und mit Zustimmung von dreiviertel der vertretenen Mitglieder zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten Beide verhindert sein, so wählen die anwesenden Mitglieder eines der anwesenden Vorstandsmitglieder

zum Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25 Mitglieder anwesend sind, oder bei juristischen Personen durch eine natürliche Person repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Versammlungsleiter eine neue Mitgliederversammlung zeitnah einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
7. Jedes Mitglied - auch eine juristische Person - hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesenen Person vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Nichtmitglieder, die den Zielen und Zwecken von *Verwaiste Eltern* besonders verbunden sind, können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung geladen werden. Sie nehmen nur beratend teil.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart
 - d) dem/der Schriftführer
 - e) einem beisitzenden Mitglied
2. Der Vorsitzende besitzt Alleinvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung im Vorstand.
Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.
4. *Verwaiste Eltern* gewährt den Mitgliedern des Vorstands und den in seinem Auftrag ehrenamtlich Tätigen die Erstattung notwendiger Auslagen nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufwandsentschädigungsordnung und soweit die Kassenlage dies erlaubt. *Verwaiste Eltern* kann Vertragsverhältnisse mit Vorstandsmitgliedern begründen, soweit sie nicht die Vorstandsarbeit selbst betreffen.

5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, die dem Vereinsvorstand untersteht. Die Einstellung der Geschäftsstellenleitung sowie von weiterem Personal obliegt dem Vorstand. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder Sitzungsleiters den Ausschlag. Es ist ein Protokoll anzufertigen gem. § 8.4.
7. Beauftragte von Arbeitsgruppen gem. § 2, die nicht dem Vorstand angehören, können vom Vorstand zu seinen Sitzungen geladen werden. Sie wirken an Entscheidungen beratend mit.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird die Jahresabrechnung durch den/die Kassenwart/in in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstellenleitung erstellt. Danach wird die Rechnungsprüfung von einer neutralen externen Stelle vorgenommen und das Ergebnis dem Vorstand vorgelegt.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll oder gefährdet, ist unzulässig. Im Übrigen bedarf eine Satzungsänderung der Zustimmung von zweidrittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

§ 12 AUFLÖSUNG

1. *Verwaiste Eltern* kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit, und wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind, aufgelöst werden. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Wird *Verwaiste Eltern* aufgelöst, so hat die Mitgliederversammlung sofort nach der Auflösungsabstimmung einen Liquidator zu bestellen.
3. Wird *Verwaiste Eltern* aufgelöst oder entfällt die Steuerbegünstigung, so ist das Vermögen dem Caritasverband zu überlassen, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dies ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen.
4. Ein Anspruch auf Gewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei der Auflösung, noch in sonstigen Fällen.

§ 13 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins (gem.§2) werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und einschlägiger weiterer Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder, der Angestellten und sonstiger für den Verein tätigen Personen unter Einsatz elektronischer Anlagen erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Allen Mitgliedern und betroffenen Personen wird die " Mitgliederinformation und Datenschutzerklärung gemäß der DS-GVO" in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnisnahme ihrer Rechte und Zustimmung übermittelt.
3. In Erledigung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins können mit Einwilligung der Betroffenen personenbezogene Daten und Bildmaterialien auf der Vereinshomepage veröffentlicht werden. Auch ist eine Übermittlung an Print-, Tele- und sonstige elektronische Medien unter diesen Voraussetzungen zulässig. Dies gilt insbesondere auch für Ehrungen.
4. Die Einwilligung ist für die Zukunft jederzeit widerrufbar. In diesem Fall werden Daten und Bildmaterialien des/der Widerrufenden von der Vereinshomepage entfernt und auf künftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen verzichtet.
5. Die Weitergabe von Mitglieder- und Teilnehmerlisten an Mitglieder oder Beteiligte ist nur mit Einwilligung aller jeweils Betroffener zulässig.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25. Juni 1990 errichtet.

Eine Neufassung der Satzung wurde am 11.12.1990 in München von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 21.03.2000 ergänzt und zwar § 3 Abs. 4 und § 12 Abs. 3.

In der Mitgliederversammlung am 29.3.2010 fand eine Ergänzung in §1 Abs.6, § 6 Abs.1, § 9 Abs. 1 d und e und Abs. 4 statt.

Die vorliegende Neufassung wurde am 28.3.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 18.3.2013 fand eine Ergänzung in §1 Abs.1 u.5, § 8 Abs. 1 und § 13 statt.

In der Mitgliederversammlung am 17.3.2017 fand eine Ergänzung in § 1 Nr. 6 Satz 1, § 2 Nr. 9, § 5 Nr. 1, § 9, Nr. 5, 6, § 10 Satz 1 statt.

In der Mitgliederversammlung am 15.3.2019 fand eine Änderung / Ergänzung in §§ 8; 9 und 10 statt.

Michael Schiegerl
1.Vorsitzender